



Judoverein randori Stuttgart e.V.



1. Vorsitzender Roland Klose
Weilstetter Weg 17 B – 70567 Stuttgart – Tel. 0173 841 38 03
E-Mail: mail@randori-stuttgart.de / Homepage: www.randori-stuttgart.de

Unser aktuelles Hygienekonzept vom 27. Mai 2021

gültig bis zu einer Neufassung bzw. eines Widerrufs,

basierend auf dem Infektionsschutzgesetz, der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Corona-Verordnung Sport

I. Es gelten folgende allgemeine Hygieneregeln

1. Abstand halten – In der Regel mindestens etwa 1,5 Meter Abstand zu Personen außerhalb der eigenen Familie bzw. des eigenen Haushaltes, auch zum Begrüßen und Verabschieden
2. Hände waschen – möglichst wenig berühren – zwischendurch nicht ins Gesicht fassen
3. In öffentlichen Verkehrsmittel, beim Einkaufen und in sonstigen notwendigen Konstellationen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen

II. Es gelten ab dem 27. Mai 2021 folgende spezielle Hygieneregeln bei unserem Training

1. Bei Krankheitszeichen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, bzw. positiver Testung darf nicht am Training teilgenommen werden. Das gilt auch für Genesene und Geimpfte. Eine Teilnahme ist erst wieder möglich, wenn die Symptome über mehrere Tage nicht mehr vorliegen bzw. wenn das Gesundheitsamt eine Teilnahme wieder zulässt.
2. Nach einem direkten erheblichen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person gilt ein Trainingsverbot für zwei Wochen unabhängig davon, ob das Gesundheitsamt eine Quarantäne anordnet.
3. Umkleiden dürfen nicht benutzt werden, die Toiletten nur im Ausnahmefall.
4. Eltern und sonstige Angehörige kommen nicht mit auf das Schulgelände. Wenn die Kinder abgeholt werden, warten die Angehörigen an der Haußmannstraße zum Beispiel in der Nähe des Zebrastreifens. Zuschauer*innen sind beim Training nicht zugelassen.
5. Auf dem Schulgelände ist bis zum Beginn des Trainings und ab dem Ende des Trainings eine medizinische Maske zu tragen.
6. Auf dem Schulgelände ist vor und nach dem Sport ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Unter Judo aus einem Haushalt gilt diese Vorschrift nicht.
7. Das Training findet „kontaktarm“ im Freien statt. Beim Sport darf der Mindestabstand situationsbedingt gelegentlich unterschritten werden. Kontaktsport und damit die meisten judospezifischen Paarübungen sind noch nicht erlaubt
8. Sowohl bei den Kindern als auch bei den Älteren sind Gruppen bis zu 20 Teilnehmenden zulässig.
9. **Alle Teilnehmenden ab dem 14. Geburtstag müssen den Trainingsverantwortlichen entweder einmalig einen Genesenen- oder einen Impfnachweis oder vor jedem Training einen Testnachweis vorlegen.**
 - a. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labor Diagnostik erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.
 - b. Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer in Deutschland anerkannten vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus. Seit der letzten Impfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.

c. Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus. Die zu Grunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Es dürfen folgende Nachweise von Dritten anerkannt werden:

1. Nachweise von Schulen und Stellen, die die Teilnehmenden an ihrem Angebot testen und entsprechende Nachweise ausstellen dürfen.
(Noch offen ist, ob wir einen Eigenbeleg der Eltern anerkennen dürfen, wenn die Schulen keinen Nachweis ausstellen. Wir haben nachgefragt und werden das Ergebnis veröffentlichen.)
2. Nachweise von betrieblichen Testungen, wenn der Arbeitgeber entsprechende Belege ausstellen darf, oder
3. Nachweise sogenannter „Bürgertestungen“ nach der Coronavirus-Testverordnung.

10. Der Verein bietet vor dem Training anerkannte Selbsttests an, die von geeigneten Personen beaufsichtigt werden und mit denen ein Testnachweis erbracht werden kann. Eine ausreichende Anzahl der aus Vereinsmitteln finanzierten Selbsttests wird nicht garantiert. Die Teilnehmenden können auch ein originalverpacktes Set für einen zugelassenen Selbsttest mitbringen und den Test unter Aufsicht durchführen. Die Teilnehmenden, die das nutzen möchten, müssen mindestens 20 Minuten vor Trainingsbeginn vor Ort sein.

11. Die Namen der Teilnehmenden am einzelnen Training werden von den Trainer*innen dokumentiert. Diese Daten werden beim 1. Vorsitzenden aufbewahrt und nach vier Wochen gelöscht.

12. Das Hygienekonzept wird ausgehängt. Die Trainer*innen werden vom Vorstand in das Hygienekonzept eingewiesen. Sie weisen zu Beginn und ggf. auch während des Trainings noch einmal auf die wichtigsten Punkte hin.

13. Hygienebeauftragter des Vereins ist der 1. Vorsitzende. Verantwortlich für die Umsetzung des Konzepts beim Training und die Dokumentation der Teilnehmenden sind die jeweiligen Trainer*innen.

Hinweise:

Das Kindertraining findet bei passablem Wetter jeweils Dienstag und Donnerstag von 18:00 bis 19:00 Uhr, das Training der Älteren von 19:00 bis 20:00 Uhr vor unserer Sporthalle statt. Bei schlechtem Wetter versuchen wir auf einen anderen Trainingstag auszuweichen. Falls das Training ausfällt oder verlegt wird, teilen wir dies auf unserer Homepage mit. Das Training findet auch in den Pfingstferien statt.

Anzuziehen bzw. mitzubringen sind dann:

- Sportbekleidung (am besten bereits angezogen)
- Sportschuhe – etwa zum Fußballspielen
- Judojacke und Judogürtel
- Isomatte oder großes Handtuch als Unterlage für Übungen auf dem Boden
- medizinische Gesichtsmaske
- Trinkflasche
- warme Kleidung für den Nachhauseweg

Für den Vorstand:

gez. Roland Klose

1. Vorsitzender

27. Mai 2021

Dokumente auf die Bezug genommen wird:

- [Stufenplan des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Corona-Verordnung Baden-Württemberg](#)
- [Veröffentlichung des Kultusministeriums Baden-Württemberg zu den Öffnungsschritten im Sport](#)
- [FAQ der Landesregierung](#)
- [Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2](#)
- [Information des Sozialministeriums zu Tests und Nachweisen](#)